



## **Kundmachung**

### **Betreff: Bausperre Bauland-Agrargebiet / KG Klosterneuburg, Buchberggasse 9 Geschäftszahl: KLBG/3823BA-RO-FB28**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 unter TOPkt. 42 folgende Verordnung beschlossen

#### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Klosterneuburg gemäß § 26 Abs 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 99/2022 über eine befristete Bausperre

#### **§ 1**

##### Allgemeines

Um einerseits sicherzustellen, dass zukünftig für eine Wohnnutzung auf der Liegenschaft Buchberggasse 9, Gst.Nr. 2246/2, EZ 522, KG Klosterneuburg die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten entsprechend dem Umgebungsbestand eingeschränkt ist und umso den strukturellen Charakter im gegenständlichen Siedlungsbereich zu sichern und andererseits Nutzungskonflikte durch agrarische Nutzung im Wohngebiet zu vermeiden, ist eine Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes für die gegenständliche Liegenschaft beabsichtigt.

#### **§ 2**

##### Genereller Zweck

Für das, gem. § 1 dieser Verordnung, betroffene Grundstück ist eine Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes dahingehend beabsichtigt, dass dieses von Bauland-Agrargebiet in Bauland-Wohngebiet mit dem Zusatz „maximal drei Wohneinheiten“ (BW-3WE) umgewidmet wird.

#### **§ 3**

##### Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft.

Baubehördliche Verfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden nicht berührt.

(2) Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben oder für ein Jahr verlängert wird.

Der Bürgermeister

Mag. Stefan Schmuckenschlager



**Kundmachungsvermerk:**

Angeschlagen am: 19.07.2023

Abgenommen am: 03.08.2023